



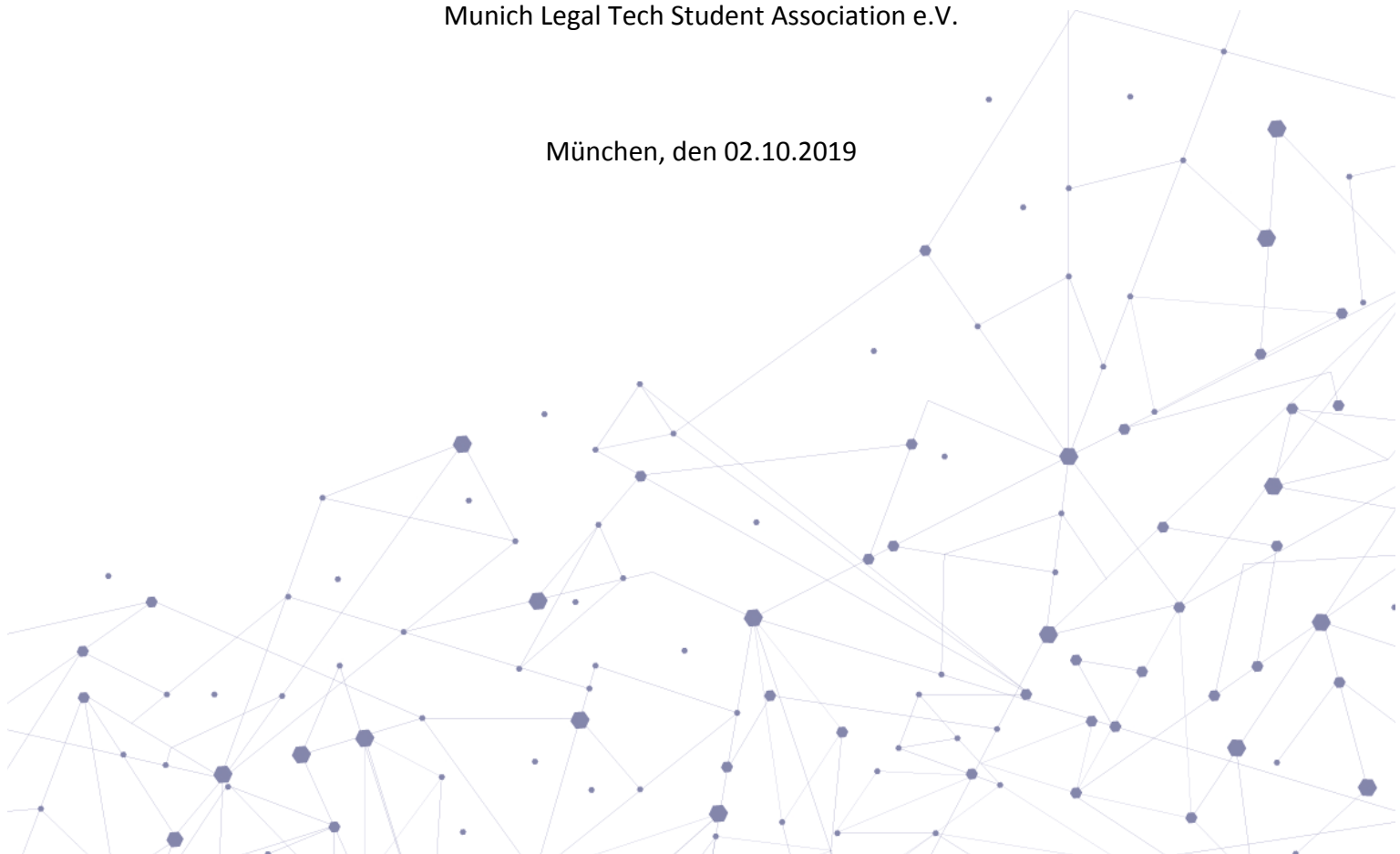
Stellungnahme

Zum Thema

Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts in Bezug auf Massenbearbeitung von Klein- und Kleinstansprüchen durch Legal Tech

von der Arbeitsgruppe Stellungnahme
der
Munich Legal Tech Student Association e.V.

München, den 02.10.2019



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	2
Stellungnahme.....	3
I. Inkassolizenz und Legal Tech	3
II. Möglichkeit der Durchsetzung von Klein- und Kleinstansprüchen durch Anwältinnen und Anwälte?.....	3
1. Hindernis aus Fremdfinanzierungsmöglichkeiten	3
2. Hindernis aus Gebührenrecht	4
III. Anpassungsvorschläge zum anwaltlichen Berufsrecht	4
1. Vorschläge zur Verschiebung des Prozesskostenrisikos.....	4
Vorschlag 1: Zulässigkeit von Erfolgshonoraren für Fälle eines begrenzten Gegenstandswertes.....	5
Vorschlag 2: Tragung der GKG-Kosten durch die Anwältin oder den Anwalt im Falle des Unterliegens .	5
Vorschlag 3: Anlehnung an die Art der Vergütung des Insolvenzverwalters.....	6
Vorschlag 4: Auslegung von § 4a RVG	6
Vorschlag 5 (Minimallösung): Zulassung der Beratung zu Klein- und Kleinstansprüchen durch Rechtsdienstleister ohne Befähigung zum Richteramt.....	6
2. Vorschläge zur Modifikation der Fremdfinanzierung.....	6
Vorschlag 1: Interprofessionelle Zusammenschlüsse	7
Vorschlag 2: Zulassung der KG als Rechtsform für Anwaltskanzleien	7
Vorschlag 3: Beteiligungsschwellen für Fremdfinanzierung bei Anwältinnen und Anwälten	7
Vorschlag 4: Neue Gesellschaftsform für Anwältinnen und Anwälte.....	7
Vorschlag 5: Überprüfung der Unabhängigkeit im Rahmen einer Betriebsprüfung.....	8
Vorschlag 6 (Minimallösung): Erweiterte Anwendung von Mezzanine-Finanzierung (stille Beteiligungsformen)	8
IV. Fazit	8

Vorbemerkung

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist die effektive Durchsetzung von Verbraucherrechten. In der Praxis unterbleibt eine Geltendmachung von Ansprüchen unterhalb eines gewissen Streitwerts jedoch meist, da dies sowohl aus Anwaltssicht als auch aus Mandantensicht unattraktiv ist. Die im gesetzlichen Umfeld der RDG, BRAO, BORA, RVG und GKG angelegte Wirtschaftlichkeitsgrenze ist in Anbetracht der Möglichkeiten einer digitalisierten Rechtsdurchsetzung nicht mehr zeitgemäß. Unterhalb der Wirtschaftlichkeitsgrenze besteht damit eine faktische Rechtsschutzlücke. Dort haben sich in den letzten Jahren an der Stelle von Kanzleien andere Unternehmen etabliert, die unter einer Inkassolizenz massenhaft Ansprüche durchsetzen.

Dieser Zustand ist unbefriedigend, da einerseits Unsicherheit besteht, inwieweit dies für Inkassodienstleister zulässig ist, und andererseits auch bei Klein- und Kleinstansprüchen das Bedürfnis nach anwaltlicher Beratung bestehen kann. Die fortschreitende Digitalisierung gibt der Anwaltschaft neue Werkzeuge an die Hand, das Berufsrecht verhindert aber bislang, dass diese Möglichkeiten auch im Sinne der Rechtspflege und zum Wohle der Verbraucher genutzt werden. Diese Stellungnahme fordert daher die Anpassung des gesetzlichen Umfeldes, um die Durchsetzung dieser Ansprüche Anwältinnen und Anwälten wirtschaftlich sinnvoll möglich zu machen. Hierfür liefert die Stellungnahme Diskussionsvorschläge. Nicht berücksichtigt werden dabei die möglichen Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung der Gerichte.

Untersucht wird (I.) die Problematik mit der Rechtsdurchsetzung durch Unternehmen mit Inkassolizenz, (II.) weshalb Anwältinnen und Anwälte dieses Anspruchsfeld bisher unzureichend abdecken und (III.) wie das Gesetz angepasst werden muss, um die Verbraucherrechtsdurchsetzung der Anwaltschaft zu eröffnen.

Stellungnahme

I. Inkassolizenz und Legal Tech

Bisher wird der Bereich der Klein- und Kleinstansprüche größtenteils von Unternehmen mit Inkassolizenz iSd §§ 10 I Nr. 1 iVm 2 II 1 RDG abgedeckt, die dafür in erheblichem Maße auf technische Unterstützung zurückgreifen. Deren beachtlicher Erfolg hat Fragen bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit aufgeworfen. Unter anderem geht es dabei um Fragestellungen wie den Umfang der Inkassolizenz, ob es sich nur um unstreitige Ansprüche handeln darf, wann eine Einzelfallprüfung vorliegt, wann eine konkrete fremde Angelegenheit vorliegt, inwieweit der Inkassodienstleister für die Zedenten handeln darf und ob diesen besondere Pflichten auferlegt werden sollten. Zu diesen Fragen wird auf die vielen bestehenden Ausführungen verwiesen. Wünschenswert ist hier eine höchstrichterliche oder gesetzgeberische Klarstellung der Rechtslage.

Bisherige Stellungnahmen bemängeln, dass Legal Tech Unternehmen als Durchsetzungsmechanismen für Klein- und Kleinstansprüche eine für Inkassounternehmen atypische Tätigkeit ausführen, die eigentlich dem Berufsbild der Anwaltschaft unterfällt. Den Anbietern mit Inkassolizenz wird deren mangelnde fachliche Ausbildung und der resultierende Wettbewerbsnachteil für Juristen entgegengehalten. Die Entstehung von „Rechtsanwälten Light“ wird befürchtet. Warum aber Anwältinnen oder Anwälte diese Tätigkeit nicht selbst ausführen, bleibt unbeantwortet. Unabhängig des rechtlichen Umfangs der Inkassolizenz stellt sich daher die Frage, ob diese Tätigkeit nicht durch Anwältinnen und Anwälte wahrgenommen werden könnte und sollte.

II. Möglichkeit der Durchsetzung von Klein- und Kleinstansprüchen durch Anwältinnen und Anwälte?

Für einen verbesserten Verbraucherschutz ist die Möglichkeit der anwaltlichen Durchsetzung unerlässlich. Dabei ist die Kostenfrage für die Entscheidung der Rechtssuchenden über die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe von maßgeblicher Bedeutung. Nach dem bisher bestehenden Kostensystem ist die anwaltliche Durchsetzung von Klein- und Kleinstansprüchen aber aus Anwalts- sowie aus Mandantensicht unwirtschaftlich.

1. Hindernis aus Fremdfinanzierungsmöglichkeiten

Für Inkassodienstleister ist die Geltendmachung attraktiv, weil ihnen durch automatisierte Lösungen deutlich geringere laufende Kosten entstehen. Die Entwicklung solcher Lösungen erfordert aber erheblichen Kapitalaufwand, der häufig nur fremdfinanziert zu bewältigen ist. Der Anwältin oder dem Anwalt ist diese Art der Fremdfinanzierung verwehrt, §§ 27 S. 1 BORA, 43a I BRAO. Stattdessen sind sie auf finanzielle Eigenmittel angewiesen. Dieses Verbot benachteiligt Anwältinnen und Anwälte und hindert sie an der Entwicklung von Lösungen, die mit solchen von Inkassounternehmen vergleichbar sind.

2. Hindernis aus Gebührenrecht

Gleichzeitig können Inkassodienstleister der Mandantin oder dem Mandanten das Prozesskostenrisiko abnehmen, da sie erfolgsbasiert arbeiten. Der Anwältin oder dem Anwalt ist die Vereinbarung eines vergleichbaren Erfolgshonorars dagegen verboten. Mandantinnen und Mandanten haben mindestens Kosten nach dem RVG zu tragen, die die Anwaltschaft gem. § 49b I BRAO nicht unterschreiten darf. Gegebenenfalls treffen Mandantinnen und Mandanten zusätzliche Kosten nach dem GKG.

Beispielsweise erhält der Anwalt zur Eintreibung eines Anspruchs von 500,00 € gem. Nr. 2300, 3100, 3104 VV RVG iVm Vorbemerkung 3 IV S. 1 VV RVG einen Betrag in Höhe von 206,41 €. Hierzu gehören mit anschließender gerichtlicher Durchsetzung u.a. Sachverhaltsermittlung, Aktenanlage, Auftragsunterlagen, Forderungskonto, Schriftsätze, Telefonate, Terminieren und Verhandeln, Mandantenkontakt & -informierung, Aktenablage, Archivierung und Auskehr. Aus Anwaltssicht ist ein Eintreiben von Klein- und Kleinstansprüchen damit im Verhältnis zum Aufwand unattraktiv.

Aus Mandantensicht ergibt eine Abwägung der Durchsetzungskosten mit der Forderungshöhe eine Wirtschaftlichkeitsgrenze. Unter dieser Grenze verbleibt meist nur das emotionale Interesse an der Durchsetzung. Selbst bei der Kostenübernahme durch eine Rechtsschutzversicherung trifft die Verbraucherinnen und Verbraucher häufig ein Selbstbehalt, der die Wirtschaftlichkeit vermindert.

In Summe ist für die Mandantinnen und Mandanten das finanzielle Risiko in der Durchsetzung zu hoch und für die Anwältinnen und Anwälte die erwarteten Einnahmen zu gering. Wenn man unter I. davon ausgeht, dass die Inkassodienstleister unzulässigerweise anwaltliche Tätigkeit ausüben, liegt damit ein ökonomisch-faktisches Rechtsschutzvakuum vor. Dieser Zustand ist schon aus verbraucherschutzrechtlicher Sicht nicht hinnehmbar. Darüber hinaus widerspricht es auch dem anwaltlichem Leitbild, dem Recht zur Geltung zu verhelfen, wenn Anwältinnen und Anwälte aus berufsrechtlichen Gründen an der Durchsetzung millionenfach bestehender Ansprüche gehindert sind. Um dem entgegenzusteuern muss der bisher weitgehend unerschlossene Markt der Klein- und Kleinstansprüche aus anwaltlich-unternehmerischer Sicht attraktiver gemacht werden. Es bedarf daher einer Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts.

III. Anpassungsvorschläge zum anwaltlichen Berufsrecht

Eine pauschale Abschaffung der Verbote von Erfolgshonorar (§ 49b II S. 1 BRAO) und Fremdfinanzierung (§§ 43a I BRAO, 27 S. 1 BORA) schlagen wir nicht vor. Diese Grundsätze sind nachvollziehbar und für das Berufsbild fundamental. Um das Rechtsschutzvakuum aufzulösen, müssen diese vielmehr in ihrem Wirkungsbereich modifiziert werden. Hierzu werden Vorschläge (1.) zur Verschiebung des Prozesskostenrisikos und (2.) zum Fremdfinanzierungsverbot unterbreitet.

1. Vorschläge zur Verschiebung des Prozesskostenrisikos

Vorschlag 1: Zulässigkeit von Erfolgshonoraren für Fälle eines begrenzten Gegenstandswertes

Denkbar ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars abseits von § 4a RVG. Beim Erfolgshonorar nach § 4a RVG wird keine Quote des Anspruchs, sondern ein Zuschlag auf die RVG Vergütung erhoben. Nach dem hier vorgeschlagenen Erfolgshonorar könnte die Anwältin oder der Anwalt bei Obsiegen eine frei vereinbarte Quote verlangen. Zwar kann sich durch ein solches Erfolgshonorar im Verhältnis zur Anspruchshöhe ein geringerer Verdienst ergeben als bei Abrechnung nach RVG. Dies könnte aber durch die Skaleneffekte bei der massenhaften Abwicklung von Klein- oder Kleinstansprüchen ausgeglichen werden. Auch rechtsvergleichend ist diese Möglichkeit zum Beispiel bereits in Frankreich, USA und im Vereinigten Königreich gegeben.

Aus Mandantensicht ist die Eintreibung aufgrund der zwingenden Kostenerhebung nach RVG iVm § 49b I BRAO bisher unattraktiv, da das Kostentragungsrisiko und der Zeitaufwand nicht im Verhältnis zu dem erwarteten Erfolg stehen. Durch die Einführung eines modifizierten Erfolgshonorars wird das Prozessrisiko auf die Anwältin oder den Anwalt verlagert. Dies verringert die Hürde für die anwaltliche Durchsetzung für Verbraucher.

Insgesamt wäre der Anwaltschaft damit die Nutzbarmachung von Skaleneffekten möglich und Mandantinnen und Mandanten wären in der Lage ihre Ansprüche ohne ökonomisches Risiko einzuklagen. Somit wäre die effektive Durchsetzung von Verbraucherrechten gewährleistet.

Auswirkungen des vorgeschlagenen Erfolgshonorars auf die anwaltliche Unabhängigkeit und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege müssen vorgebeugt werden. Eine Begrenzung des Gegenstandswertes bis zu dem Erfolgshonorare vereinbart werden dürfen, könnte dies gewährleisten. Eine solche Grenze wäre gesetzlich unter Berücksichtigung des Spannungsfeldes zwischen Wirtschaftlichkeit aus Anwaltssicht sowie Mandantensicht festzusetzen. Ohne Begrenzung könnte das Prozesskostenrisiko in allen Fällen auf die Anwältin oder den Anwalt verlagert werden. Mit einer Begrenzung entsteht hingegen kein Defizit im Vergleich zum bestehenden System sondern ausschließlich zusätzlicher Rechtsschutz in bisher nicht ausreichend abgedeckten Bereichen.

Vorschlag 2: Tragung der GKG-Kosten durch die Anwältin oder den Anwalt im Falle des Unterliegens

Bei gerichtlicher Durchsetzung eines Anspruchs entstehen für die Mandantin oder den Mandanten zusätzliche Kosten aufgrund des GKGs. Bei Durchsetzung eines Anspruchs dessen Höhe unter einer festzusetzenden Obergrenze liegt, könnten die Gebühren aus GKG im Falle des Unterliegens von der Anwältin oder dem Anwalt zu tragen sein. Dadurch würde der Mandantin oder dem Mandanten das Kostenrisiko jedenfalls zum Teil abgenommen. Für die Mandantin oder den Mandanten würde die Schwelle der wirtschaftlich lohnenden Durchsetzung dadurch abgesenkt und der Zugang zum Recht verbessert .

Vorschlag 3: Anlehnung an die Art der Vergütung des Insolvenzverwalters

In § 2 InsVV steht dem Insolvenzverwalter eine erfolgsabhängige Vergütung zu. Zwar unterliegt das Insolvenzrecht besonderen Wertungen, dennoch ist die Vergütung nach diesem Vorbild für ein Erfolgshonorar für Anwältinnen und Anwälte im Bereich der Klein- und Kleinstansprüche denkbar. Dies schafft einen Anreiz für die Anwaltschaft, die Forderung der Mandantin oder dem Mandanten möglichst schnell und in voller Höhe einzutreiben. Insbesondere kann die Möglichkeit einer Staffelung nach Anspruchshöhe übernommen werden.

Vorschlag 4: Auslegung von § 4a RVG

Die Auslegung des § 4a RVG könnte hinsichtlich der Kriterien „Einzelfall“ und „wirtschaftliche Verhältnisse“ verbraucherfreundlich ausgelegt werden.

Das Kriterium „Einzelfall“ müsste für den Bereich der Klein- und Kleinstansprüche teleologisch reduziert werden. Das Kriterium „wirtschaftliche Verhältnisse“ wäre dahingehend auszulegen, dass nicht nur die wirtschaftliche Verhinderung aus der Person selbst erfasst ist, sondern auch die totale Entwertung der Forderung, die sich aus dem restriktiven System der Durchsetzung ergibt.

Im Verhältnis zwischen Anwältin oder Anwalt und Mandantin oder Mandanten müsste im Falle des Unterliegens die verbraucherfreundliche Variante der Gebührenfreiheit für die Mandantin oder den Mandanten vereinbart werden, vgl. § 4a I S. 2 RVG.

Vorschlag 5 (Minimallösung): Zulassung der Beratung zu Klein- und Kleinstansprüchen durch Rechtsdienstleister ohne Befähigung zum Richteramt

Die rechtliche Prüfung und Durchsetzung von Sachverhalten ist ureigene Aufgabe der Anwaltschaft, auch im Bereich der Klein- und Kleinstansprüche. Bleibt ihr dies aufgrund von Unwirtschaftlichkeit verwehrt, sollte dieser Bereich zumindest durch andere Rechtsdienstleister in rechtlich zulässiger Weise ausgefüllt werden können, um ein Rechtsschutzvakuum zu verhindern. Bisher erledigen dies Inkassodienstleister unter Übernahme des Prozessrisikos für die Mandantinnen und Mandanten. Dafür müsste die unter I. vorgeschlagene Klarstellung durch Gerichte oder Gesetzesanpassung aber zunächst Rechtssicherheit schaffen. Alternativ könnte der Bereich für Wirtschaftsjuristen (LL.B.) geöffnet werden, die eine mindestens sechs Semester dauernde Ausbildung abgeschlossen haben – im Gegensatz zu den für Inkassodienstleister geforderten 150 Stunden Sachkundenachweis.

2. Vorschläge zur Modifikation der Fremdfinanzierung

Durch den Einsatz technischer Mittel können Skaleneffekte nutzbar gemacht werden. Hierdurch können die Vorteile eines Erfolgshonorars erst voll ausgeschöpft werden. Eine funktionsfähige Legal Tech Anwendung bedarf aber eines großen Kapital- und Zeitaufwandes

für Entwicklung oder Anschaffung. Das aktuelle Verbot der Fremdfinanzierung (§§ 27 S. 1 BORA, 49b I BRAO) stellt hierfür ein Hindernis dar.

Eine Lockerung des Verbots würde Anwältinnen und Anwälten die Möglichkeit geben sich über Fremdfinanzierung Kapital zu beschaffen. So kann gezielt der Zugang zum Recht gefördert und anwaltliche Arbeit effizienter gestaltet werden. Da die Anwendung von Legal Tech sich nicht zwangsläufig auf Klein- und Kleinstansprüche beschränkt, wäre eine Lockerung nicht nur für diesen Bereich vorteilhaft, sondern für den gesamten Rechtsmarkt.

Grundsätzlich besteht bei Kapitalgabe stets die Gefahr der Einflussnahme durch die Investoren. Daher zielen alle Vorschläge auch auf eine entsprechende Abmilderung der Einflussnahme auf die Anwältinnen und Anwälte ab.

Vorschlag 1: Interprofessionelle Zusammenschlüsse

Der interprofessionelle Zusammenschluss zwischen Anwältinnen und Anwälten und Legal Tech Unternehmen könnte ausdrücklich zugelassen werden. Hierzu wäre eine extensive Auslegung des § 59a BRAO oder eine gesetzliche Anpassung wünschenswert. Das BVerfG hat bereits den Zusammenschluss zwischen Ärztinnen und Ärzten und Juristinnen und Juristen für zulässig erklärt. Das BMJV hat selbst festgestellt, dass sich alle „vereinbaren“ Berufe mit Juristinnen und Juristen zusammenschließen können sollen. In Zusammenschlüssen von Anwältinnen und Anwälten mit beispielsweise einem IT-Unternehmen in einer Kanzlei stünde dem IT-Unternehmen die Fremdfinanzierung offen. Dieses könnte hiermit die Entwicklung von Legal Tech Lösungen finanzieren.

Vorschlag 2: Zulassung der KG als Rechtsform für Anwaltskanzleien

Die KG stellt eine Rechtsform dar, welche über den Kommanditisten Fremdfinanzierung ohne rechtliche Einflussnahme auf das operative Geschäft ermöglicht. Diese Öffnung wurde auch schon vom deutschen Anwaltsverein, der Bundesrechtsanwaltskammer und dem BMJV vorgeschlagen. Auch im Hinblick auf den europäischen Vergleich sollte die KG zugelassen werden. Diese ist zum Beispiel in Österreich und Polen zulässig.

Vorschlag 3: Beteiligungsschwellen für Fremdfinanzierung bei Anwältinnen und Anwälten

Das GmbHG bindet gewisse Rechte an Beteiligungsschwellen, insbesondere Rechte von Minderheitsgesellschaftern. Eine solche Grenze könnte wertungsmäßig auf Kanzleien übertragen werden. Die Grenze wäre unter Berücksichtigung des Spannungsfeldes zwischen anwaltlicher Unabhängigkeit und Rentabilität festzusetzen. Das Einbringen von Fremdkapital sollte unterhalb des Schwellenwertes liegen. Ein Betrag der noch keine Minderheitsrechte gewährt, eröffnet den Kapitalgebern eine für die anwaltliche Unabhängigkeit vernachlässigbare Möglichkeit der Einflussnahme bei gleichzeitig erhöhter Liquidität.

Vorschlag 4: Neue Gesellschaftsform für Anwältinnen und Anwälte

Anwältinnen und Anwälten könnte eine eigene Gesellschaftsform mit der Möglichkeit der Fremdfinanzierung eröffnet werden. Diese sollte gesetzgeberisch so ausgestaltet werden, dass eine Investition attraktiv ist und gleichzeitig die anwaltliche Unabhängigkeit gewahrt bleibt.

Vorschlag 5: Überprüfung der Unabhängigkeit im Rahmen einer Betriebsprüfung

Eine öffentlich-rechtliche Absicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit ermöglicht eine flexible Handhabung der Ausgestaltung von Fremdfinanzierungsmöglichkeiten. Die Überprüfung der Unabhängigkeit wäre etwa im Rahmen der Betriebsprüfung denkbar. Hierbei könnte das Maß der Einflussnahme durch Kapitalgeber kontrolliert werden. Dieser Vorschlag könnte zusätzlich zu den anderen Vorschlägen umgesetzt werden.

Vorschlag 6 (Minimallösung): Erweiterte Anwendung von Mezzanine-Finanzierung (stille Beteiligungsformen)

Mindestens sollte Investoren die Beteiligungsform als stiller Gesellschafter (§§ 230 HGB ff.) an Kanzleien offen stehen. Gem. §§ 233 II HGB, 716 I BGB kann der Beteiligte lediglich Auskunft verlangen. Damit hat der Investor eine Möglichkeit der Gewinnbeteiligung bei gleichzeitig streng beschränkter Einflussnahme.

IV. Fazit

Eine Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts ist geboten, um das Rechtsschutzvakuum im Bereich der Klein- und Kleinstansprüche zu füllen. Anwaltliche Tätigkeit muss durch Anwältinnen und Anwälte ausgeübt werden können. Eine effektive Durchsetzung von Klein- und Kleinstansprüchen ist aber erst dann möglich, wenn die Mandantinnen und Mandanten nicht dem Prozessrisiko ausgesetzt sind und Anwälte die finanziellen Möglichkeiten haben, um Software für die teilautomatisierte Bearbeitung zu entwickeln. Dafür muss das Prozessrisiko verschoben und das Verbot der Fremdfinanzierung modifiziert werden. Die oben aufgeführten Vorschläge dienen als Diskussionsanstoß für die nötige Anpassung des gesetzlichen Umfeldes. Dadurch soll gleichzeitig der Verbraucherschutz, die Anwaltschaft und das Vertrauen in die Rechtsordnung gestärkt werden.